

**Amtliche Mitteilungen der**  
**Universität Dortmund**

---

Nr. 1

7. 5. 1971

---

GESCHÄFTSORDNUNG DES SENATS

§ 1 Einladung

- (1) Zu den Sitzungen des Senats lädt der Rektor unter Beifügung der vorläufigen Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist zu einer ordentlichen Sitzung beträgt eine Woche. In dringenden Fällen kann mit abgekürzter Frist zu einer außerordentlichen Sitzung eingeladen werden.

In der vorlesungsfreien Zeit tagt der Senat nur in Ausnahmefällen. Eine ordentliche Sitzung ist mindestens 3 Wochen vorher anzukündigen. In der vorlesungsfreien Zeit beträgt die Ladungsfrist für eine außerordentliche Sitzung mindestens 48 Stunden.

- (2) Der Rektor stellt die Tagesordnung auf. Jedes Mitglied des Senats hat das Recht, bis zu zehn Tagen vor einer Sitzung die Aufnahme eines Tagesordnungspunktes in die vorläufige Tagesordnung zu beantragen.

Das gleiche Recht haben die Ständigen Kommissionen, Ausschüsse, Senatsbeauftragten, Abteilungen und die zentralen Einrichtungen.

Berücksichtigt der Rektor einen Antrag nicht, so ist dies dem Antragsteller gegenüber zu begründen.

(3) Die vorläufige Tagesordnung wird mit der Einladung versandt. Sie soll mit folgenden Punkten beginnen:

1. Eröffnung

Feststellung der Stimmberechtigung und der Beschlußfähigkeit

2. Beschluß über die Öffentlichkeit einzelner Tagesordnungspunkte oder der ganzen Sitzung

3. Endgültige Festlegung der Tagesordnung

4. Genehmigung der Protokolle der Senatssitzung vom...

Außerdem soll die Tagesordnung die Punkte "Anträge zur Tagesordnung folgender Sitzungen", "Bericht des Rektors und Fragen an den Rektor" sowie den Punkt "Verschiedenes" enthalten.

Unter den beiden letztgenannten Tagesordnungspunkten können keine Beschlüsse gefaßt werden.

#### § 2 Vorsitz

(1) Den Vorsitz im Senat führt der Rektor. Er kann sich vom Prorektor vertreten lassen.

(2) Der Vorsitzende hat Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.

#### § 3 Beschlußfähigkeit

(1) Der Senat nimmt seine Aufgaben durch Beschlußfassung wahr.

(2) Der Senat ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußunfähigkeit tritt jedoch nur ein, wenn sie entweder gemäß § 1 Abs. 3 unter Punkt 1 der Tagesordnung oder aufgrund eines Geschäftsordnungsantrages festgestellt wird. Sie gilt vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an.

(3) Sind zwei aufeinanderfolgende ordentliche Sitzungen vor Ablauf von 15 Stunden wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen worden, so tritt in der folgenden ordentlichen Sitzung Beschlußfähigkeit (abgestrichen 3 Stunden nach) ein.

§ 4 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind möglich:
- a) Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
  - b) Feststellung der Beschlußfähigkeit
  - c) Schluß der Sitzung
  - d) Anfügung eines Punktes, zu dem nicht eingeladen war (nur wegen Eilbedürftigkeit möglich)
  - e) Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt
  - f) Zulassung der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
  - g) Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
  - h) Vertagung einer Beschlußfassung
  - i) Nichtbefassung mit einem Punkt der Tagesordnung
  - k) Nichtbefassung mit einem Antrag
  - l) Überweisung einer Sache
  - m) Schluß der Debatte
  - n) Schluß der Rednerliste
  - o) Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter 3 Minuten
  - p) Befristete Unterbrechung der Sitzung
  - q) Erteilung des Rederechts an Nichtmitglieder des Senats
- (2) Über Anträge gem. Abs. 1 mit Ausnahme der Buchstaben f und i wird nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag entschieden.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung gem. Abs. 1 Buchstaben d und i können nur während der Behandlung des Tagesordnungspunktes 3 (§ 1 Abs. 3 Nr. 3) gestellt werden. Ein Antrag gem. Abs. 1 Buchstabe d bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Wahlen und Abwahlen - außer zu ad-hoc gebildeten Ausschüssen - dürfen nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind auch zu solchen geschäftsordnungsmäßigen Gegenständen zulässig, die nicht unter Abs. 1 fallen; über solche Fragen ist jedoch nicht durch Abstimmung des Senats zu entscheiden.

#### § 5 Sachanträge

- (1) Alle Anträge, die nicht solche zur Tagesordnung oder zur Geschäftsordnung sind, gelten als Sachanträge.
- (2) Ein Sachantrag kann nur unter einem Tagesordnungspunkt behandelt werden, zu dem er der Sache nach gehört.
- (3) Sachanträge zu einem Tagesordnungspunkt können eingebracht werden, solange der Vorsitzende den Tagesordnungspunkt nicht formell abgeschlossen hat.
- (4) Sachanträge zu Tagesordnungspunkten, die nur einen Bericht oder eine Mitteilung vorsehen, sind nicht zulässig.

#### § 6 Reihenfolge der Redner

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (2) Antragsteller beziehungsweise Berichterstatter können sowohl zu Beginn als auch nach Schluß der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.
- (3) Im übrigen wird das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt.

Der Vorsitzende kann jedoch eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern; er kann ferner das Wort zur direkten Erwiderung erteilen.

§ 7 Abstimmungsverfahren

- (1) Jeder Antrag ist unmittelbar vor der Abstimmung im vollen Wortlaut zu verlesen.
- (2) Ein Antrag ist durch Konsens beschlossen, wenn der Vorsitzende fragt, ob Konsens besteht und nach nochmaliger Verlesung des Wortlauts kein Widerspruch dagegen erhoben wird.
- (3) Über Geschäftsordnungsanträge wird offen abgestimmt.

Alle anderen Abstimmungen sind schriftlich und geheim. Stimmzettel sind ungültig, wenn sie nicht eindeutig bezüglich der geforderten Stellungnahme sind.

- (4) Soweit nicht im Hochschulgesetz, der Hochschulsatzung oder in dieser Geschäftsordnung etwas anderes vorgesehen ist, entscheidet die einfache Mehrheit. Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja- als Nein-Stimmen erhalten hat. Anderenfalls ist er abgelehnt.
- (5) a) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor und unterbrechen die Rednerliste. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge des § 4 Abs. 1 zur Abstimmung.  
b) Änderungs- oder Ergänzungsanträge zu einem Sachantrag gehen diesem und den mit ihm konkurrierenden Anträgen vor. Werden sie vom Antragsteller übernommen, so braucht über sie nicht abgestimmt zu werden.  
Wird ein Antrag durch Abstimmung ergänzt oder geändert, so steht er von da ab in der ergänzten bzw. geänderten Fassung.  
Wird er daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen, so gilt der Antrag als erledigt, es sei denn, ein anderes Mitglied des Senats übernimmt ihn.  
c) Liegen zur selben Sache mehrere konkurrierende Anträge vor, so wird über den weitestgehenden zuerst abgestimmt. Sobald ein Antrag die notwendige Mehrheit gefunden hat, entfallen alle übrigen.

- d) Nach Eröffnung der Abstimmung über den weitestgehenden Antrag können Anträge zur selben Sache erneut erst gestellt werden, wenn alle vorliegenden Anträge abgelehnt oder zurückgezogen worden sind.  
Anträge, über die der Senat gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe k Nichtbefassung beschlossen hat, können auf derselben Senatssitzung nicht erneut eingebracht werden.
- e) Sind zwei Anträge von der Art, daß die Zustimmung zum einen die Zustimmung zum anderen logisch ausschließt und umgekehrt (Alternativanträge), so wird statt nach Buchstabe c wie folgt verfahren:  
Jeder Stimmberechtigte kann seine Stimme für einen der beiden Anträge abgeben oder sich enthalten. Erhält ein Antrag mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (einschl. der Enthaltungen), so ist er angenommen. Andernfalls wird über denjenigen Antrag, der die relative Stimmenmehrheit erhalten hat, gemäß Abs. 4 abgestimmt.
- f) Auf einfachen Antrag ist über einzelne Teile eines Sachantrages getrennt abzustimmen, falls dies sinnvoll möglich ist.

### § 8 Wahlen

- (1) Alle Wahlen finden schriftlich und geheim statt.
- (2) Wählbar ist nur, wer nominiert worden ist. Eine Annahme der Kandidatur ist nicht erforderlich.
- (3) Liegen nicht mehr Nominierungen vor, als Plätze zu besetzen sind, so wird über jeden einzelnen Kandidaten mit JA - NEIN abgestimmt; dies kann in einem Wahlgang geschehen.  
Gewählt ist in diesem Falle, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint.
- (4) Bei der Wahl der Mitglieder von Ständigen Kommissionen ist gewählt, wer die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder im ersten Wahlgang auf sich vereint. Für den zweiten Wahlgang gilt die Regelung des Abs. 3 Satz 2.

- (5) Liegen mehr Nominierungen vor, so hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Plätze zu besetzen sind. Er kann jedoch keinem Kandidaten mehr als eine Stimme geben. Gewählt sind diejenigen Kandidaten, die mehr als die Hälfte der möglichen gültigen Stimmen erhalten haben.  
Werden im ersten Wahlgang nicht alle Plätze besetzt, so finden weitere Wahlgänge statt, wobei jeweils derjenige Kandidat ausscheidet, der die wenigsten Stimmen erhalten hat. Dieses Verfahren ist so lange fortsetzbar, bis die Voraussetzungen des Abs. 4 gegeben sind.
- (6) Bei Stimmengleichheit in einem Wahlgang entscheidet das Los.
- (7) Nominierungen sind erneut erst dann möglich, wenn gemäß Abs. 4 über alle bis dahin verbliebenen Kandidaten entschieden worden ist und noch Plätze unbesetzt geblieben sind.
- (8) Tritt der Fall von Abs. 7 ein, so genügt von da ab die einfache Mehrheit (im Falle von Abs. 4) bzw. die relative Mehrheit (im Falle von Abs. 5) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Jeder Gewählte ist unverzüglich zu befragen, ob er die Wahl annimmt. Die Annahme kann nicht an Bedingungen geknüpft werden. Die Wahl gilt als abgelehnt, wenn die Annahmeerklärung nicht innerhalb von 21 Tagen vorliegt.
- (10) Wahlen können nur innerhalb einer Frist von 5 Tagen angefochten werden.
- (11) Der Senat kann von ihm eingesetzte Beauftragte und Ausschüsse sowie von ihm gewählte Ausschußmitglieder abwählen. Zur Abwahl bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Eine Abwahl ist nur in einer ordentlichen Sitzung möglich.

#### § 9 Geschäftsordnungsverfahren

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung durch eine entsprechende Erklärung.
- (2) Jeder einzelne Tagesordnungspunkt ist durch förmliche Erklärung aufzurufen und abzuschließen.
- (3) Nach Erledigung der Tagesordnung schließt der Vorsitzende die Sitzung. Eine Abweichung hiervon ist nur gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b und c oder gemäß § 16 möglich oder wenn ein Zeitpunkt für das Ende der Sitzung festgelegt worden ist.

§ 10 Protokollführung

- (1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.
- (2) Das Protokoll enthält die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten. Im übrigen sind lediglich die Gegenstände der Diskussion kurz zu beschreiben. Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll außer zu geheimen Stimmabgaben ist zulässig.
- (3) Das Protokoll ist so bald wie möglich an alle Mitglieder des Senats und auf Anforderung an alle Personen zu versenden, die in der betreffenden Sitzung Rederecht erhalten hatten.
- (4) Das Protokoll ist in der folgenden Senatssitzung, jedoch nicht früher als drei Tage nach seiner Versendung, nach Abstimmung über Änderungsanträge zu genehmigen.  
Anträge auf Änderung des vorgelegten Protokolls sind Sachanträge gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung.
- (5) Die genehmigten Protokolle sind an die Abteilungen, die zentralen Einrichtungen, den Konvent und das Kuratorium zu verteilen.
- (6) Die Beschlüsse des Senats sind, soweit nicht ihre vertrauliche Verhandlung ausdrücklich beschlossen wurde, unverzüglich hochschulöffentlich bekanntzumachen. Mit einem Beschluß sind gegebenenfalls auch die zugehörigen Sondervoten zu veröffentlichen.

§ 11 Ständige Kommissionen und Ausschüsse des Senats

- (1) Ausschüsse werden durch Erklärung der Konstitution des Ausschusses durch die gewählten Mitglieder begründet.

Die konstituierende Sitzung wird - sofern der Senat nichts anderes bestimmt - durch das dienstälteste Mitglied nach Aufforderung durch den Rektor einberufen.

Ausschüsse werden durch Senatsbeschluß aufgelöst.

- (2) Mitgliedschaft in Ständigen Kommissionen und Ausschüssen wird durch die Annahme der Wahl begründet. Sie endet
  - a) bei Wahl auf Zeit mit Ablauf der Wahlperiode
  - b) bei Abwahl von Ausschußmitgliedern mit der Verkündung des Wahlergebnisses
  - c) bei Rücktritt mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger
  - d) mit Auflösung des Ausschusses
- (3) Jeder Ausschuß soll nach Ablauf von 2 Jahren neu besetzt werden.
- (4) Ständige Kommissionen und Ausschüsse behandeln die ihnen vom Senat überwiesenen Anträge und Aufgaben. Sie werden in ihrem Aufgabengebiet auch selbständig initiativ.
- (5) Wenn der Senat keinen Vorsitzenden und Stellvertreter eines Ausschusses bestimmt hat, so werden sie vom Ausschuß selbst gewählt. Der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte dem Ausschuß und dem Senat verantwortlich.
- (6) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das Ort, Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält.  
Die Protokolle sind in Kopie dem Rektor zuzusenden.
- (7) In allen anderen Fragen regeln die Ständigen Kommissionen und die Ausschüsse ihre Arbeitsweise selbst. Im Zweifel ist die Geschäftsordnung des Senats in Analogie anzuwenden.

#### § 12 Beschlußverfahren

- (1) Entwürfe von Ordnungen und Satzungen im Sinne von § 9 Abs. 2 VGO werden in erster Lesung im Senat mit der Maßgabe behandelt, daß sie an die jeweilig zuständige Ständige Kommission bzw. den jeweils zuständigen Senatsausschuß zur weiteren Behandlung überwiesen werden.
- (2) Innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach der ersten Behandlung im Senat können Eingaben seitens der Mitglieder des Senats an die Ständige Kommission bzw. den Senatsausschuß gerichtet werden. Diese sollen zusammen mit den Dekanen der jeweiligen Abteilung und den Leitern der betreffenden Zentralen Einrichtungen eine Klärung und Einigung hinsichtlich aller Streitpunkte her-

beiführen. Alsdann legt der Vorsitzende der Ständigen Kommission bzw. des Senatsausschusses den Entwurf ggf. in geänderter Formulierung dem Senat zur Beschlußfassung vor.

- (3) Für die Ausarbeitung von Struktur- und Entwicklungsplänen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Bei Behandlung einer Sache gemäß den Absätzen 1 und 2 ist die Beschlußvorlage der Ständigen Kommission bzw. des Ausschusses an den Senat alleinige Beratungsgrundlage für die zweite Lesung, in der nur Ergänzungs- oder Änderungsanträge zu dieser Beschlußvorlage zulässig sind.
- (5) Der Beschlußvorlage des Ausschusses für den Senat sind die schriftlichen Stellungnahmen gemäß Abs. 2 beizulegen. Durch den Vorsitzenden ist die Beschlußvorlage zu begründen.
- (6) Wird in Fragen, die einzelne Abteilungen oder zentrale Einrichtungen wesentlich berühren, nicht analog zu den Absätzen 1 und 2 verfahren, so soll der Senat vor Beschlußfassung die Stellungnahme(n) der betroffenen Stelle(n) zur Kenntnis nehmen. Die Stellungnahme kann schriftlich oder mündlich erfolgen.

### § 13 Gäste

- (1) Der Rektor hat das Recht und auf Beschluß des Senats die Pflicht, Gäste zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen. Sie haben dann Rederecht.
- (2) Steht der Bericht einer Ständigen Kommission oder eines Senatsausschusses auf der Tagesordnung, so sind zu diesem Punkt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter als Gäste einzuladen.

### § 14 Stimmabgabe

- (1) Jedes stimmberechtigte Senatsmitglied kann seine Stimme in Abstimmungen und Wahlgängen nur persönlich abgeben.
- (2) Die Einbringung von Anträgen kann auch auf schriftlichem Wege in Abwesenheit erfolgen.

- (3) Eine Beschlußfassung durch Umlaufverfahren ist nur in Ausnahmefällen zulässig. Ein Beschluß im Umlaufverfahren bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Senats.

#### § 15 Sondervoten

- (1) Die Mitglieder des Senats haben das Recht zur Abgabe von Sondervoten zu Beschlüssen des Senats.
- (2) Das Sondervotum muß noch während der Sitzung angemeldet werden. Es ist dem Rektor innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu übersenden, und vom Rektor den Senatsmitgliedern unverzüglich zur Kenntnis zu geben sowie dem Protokoll anzufügen.
- (3) Beschlüssen, die anderen Stellen zugeleitet werden, sind die zugehörigen Sondervoten beizufügen.

#### § 16 Ausschluß der Öffentlichkeit

Stört die Öffentlichkeit die Verhandlungen, so kann der Senat die Öffentlichkeit durch einfachen Mehrheitsbeschluß ausschließen. Wird ein solcher Beschluß nicht befolgt oder ist er infolge Störung nicht mehr möglich, so schließt der Vorsitzende die Sitzung. Er kann sie statt dessen auch unterbrechen und nach der Unterbrechung nichtöffentlich fortsetzen.

#### § 17 Auslegung der Geschäftsordnung

Über die Auslegung dieser Geschäftsordnung im Einzelfall entscheidet der Vorsitzende.

#### § 18 Abweichungen von der Geschäftsordnung

Ein Abweichen von dieser Geschäftsordnung ist nur in Einzelfällen und nur im Wege des Konsenses möglich.

§ 19 Änderungen der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung ist nur in einer ordentlichen Senatssitzung möglich. Der Antrag zur Änderung muß im vollen Wortlaut in der Einladung versandt worden sein. Er bedarf zu seiner Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Annahme einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Sie tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.